

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Erwerbsteuer.

Schon in Folge eines Dekretes des löbl. Distrikts Commissariates Schwertberg (15. Dezember 1815) hatte sich das gesamte Mühlsteinbrecherhandwerk versammelt, wo ihnen der Inhalt des Dekretes vorgelesen und diese die Erklärung abgaben auf die Frage, ob die Mühlsteinbrecher im ganzen die Erwerbsteuer für die gesamte Mühlsteinbrecher-Compagnie abgeben wollen, worauf diese beschlossen: Sie können um so weniger eine Erwerbsteuer für den Mühlsteinhandel bezahlen, da sie nur ihre eigenen Erzeugnisse verschleifen, denn

1. hat jeder Gewerbsmann das Recht, seine erzeugten Waren nicht allein zu Hause, sondern auch auf allen Märkten zu verschleifen, ohne eine besondere Erwerbsteuer hiefür zu bezahlen; so fahren die Hafner von Perg mit ihren Waren nach Wien (Perg war einst auch bekannt durch sein Hafnergewerbe, das heute ausgestorben ist) und auch die übrigen Gewerbsleute in allen Erblanden.

2. Die Mühlsteinbrechermeister haben die Märkte besucht, allein die großen Auslagen für den Warentransport machen es unmöglich, daß jeder einzelne nach Krems, Wien . . . seine Erzeugnisse verhandelt; die einzelnen Mitglieder waren daher gezwungen, sich in eine Gesellschaft zu vereinigen. Die Gesellschaftsverträge bilden aber keineswegs eine eigene Handelsgesellschaft, folglich könne hiefür keine Erwerbsteuer gefordert werden.

3. Ist diese selbst für das Publikum wohlthätig, weil beim Einzelhandel die Müller eigens nach Perg reisen müßten.

4. Zeigt die Wallseer Steinbrechergesellschaft von der Echtheit unserer Behauptung, indem diese ähnliche Gesellschaft auch keine Erwerbsteuer bezahlt, obwohl die gleichen Umstände obwalten.

5. Zahlt ohnehin jeder Meister seine Erwerbsteuer und lehnen eine Doppelbesteuerung ab.

6. Müssen auf allen Plätzen, als in Krems, Korneuburg, Wien usw., die Mühlsteinhändler, die die ihnen zum Verschleiß zugeführten Mühlsteine an die Parteien verschleifen, hiefür die Erwerbsteuer bezahlen, wie sie sich alle Zeit ausweisen können.

In Folge dieser Umstände bitten die Mühlsteinbrechermeister, von der Steuer für den Mühlsteinhandel enthoben zu werden. Da diese Erwerbsteuer von hoher Stelle aus dem Grund zugewiesen wurde, weil solche von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht unterrichtet war; sollte aber hochselbe ungeachtet dieser gründlichen Aufklärung auf der Bezahlung der Steuer beharren zu müssen glauben, so bittet man, ihnen (den Meistern) den Weg an die hohe Hofstelle betreten zu lassen, bevor Zwangsmittel eintreten.

Johann Michael Burgholzer, derz. Obervorsteher. Reiter.